

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2098/09
von Caroline Jackson (PPE-DE)
an die Kommission

Betrifft: DecaBDE und die RoHS-Richtlinie

Warum hat die Kommission bei der Neufassung der RoHS-Richtlinie (KOM/2008/0809 endgültig - COD 2008/0240) nicht die Gelegenheit genutzt, um eine vorübergehende Ausklammerung von DecaBDE vorzuschlagen, bis die Ergebnisse der weiteren wissenschaftlichen Beurteilung im Rahmen von REACH (1907/2006¹) vorliegen? Welche Beweise außer der von der Kommission bereits durchgeführten Risikobewertung² werden noch benötigt, damit die Kommission sich bewegen lässt, die Entfernung von DecaBDE aus dem Geltungsbereich der RoHS-Richtlinie zu veranlassen? Vorausgesetzt, die laufenden wissenschaftlichen Versuche im Rahmen des REACH-Systems bestätigen die Schlussfolgerungen der Risikobewertung zu DecaBDE, wonach bei dieser Substanz keine Notwendigkeit besteht, Maßnahmen zur Risikominderung zu verhängen, wie gedenkt die Kommission den Widerspruch zwischen diesen Schlussfolgerungen und dem Verbot von DecaBDE gemäß RoHS-Richtlinie auszuräumen?

¹ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

² ABl. C 131 vom 29.5.2008, S. 7.